

Horizonte Förderkreis e.V.

Verein zur Förderung von Gesundheit und Lebensfreude durch Pferdegestützte Pädagogik und Therapie (PPT)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Horizonte e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Sitz des Vereins ist Roth

§2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Menschen, vorrangig Kindern und Jugendlichen, mit körperlichen, geistigen, seelischen Beeinträchtigungen und / oder Krebserkrankungen durch eine Teilnahme an „Pferdegestützter Pädagogik und Therapie (PPT)“.
- (2) Den Zweck erreicht der Verein durch die Beschaffung und das zur Verfügung stellen von Finanz- und Sachmitteln.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die vorhandenen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§3 Aufgaben des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, Menschen, vorrangig Kindern und Jugendlichen, mit körperlichen, geistigen, seelischen Beeinträchtigungen und / oder Krebserkrankungen, die Teilnahme an „Pferdegestützter Pädagogik und Therapie (PPT)“ durch finanzielle Zuwendungen zu ermöglichen.
- (2) Der Verein unterstützt und organisiert und Fortbildungsangebote für Eltern, Betreuungspersonen und weitere interessierte Personenkreise.
- (3) Der Verein organisiert und unterstützt integrative Projekte und Maßnahmen.
- (4) Der Verein organisiert und unterstützt erlebnispädagogische Maßnahmen/Freizeitangebote.
- (5) Der Verein forciert die Öffentlichkeitsarbeit für die PPT.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen.

- (2) Der Austritt eines Vereinsmitglieds ist zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die durch vereinsschädigendes Verhalten oder Säumigkeit des Mitgliedsbeitrages auffallen. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe und deren Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Vereins sind
Mitgliederversammlung
Vorstand
Förderbeirat
- (2) Die Organe des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig: Die Mitgliederversammlung und der Förderbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, davon eine/einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (3) Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht gezählt.
- (4) Abstimmungen werden per Akklamation durchgeführt. Bei Wahlen kann schriftliche Stimmabgabe mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- (6) Über Beschlüsse und Wahlen der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem/der SitzungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des/r Vorsitzenden, des/r stellvertretenden Vorsitzenden, der/s KassiererIn
 - Wahl von 2 KassenprüferInnen
 - Wahl des Förderbeirats
 - Entgegennahme des Finanz- und Rechenschaftsberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über Widersprüche von Mitgliedern gemäß § 4.2 und § 5.2.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Sie ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich oder elektronisch (Mail, Fax) mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die

Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist analog Ziffer 3 einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
- (5) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, der/m KassiererIn.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder hinzuberufen.
- (4) Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Tritt der Vorsitzende zurück, sind Neuwahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten durchzuführen.
- (6) Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied nach Abs. 1 vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen oder ein anderes Vorstandsmitglied mit dessen Aufgaben zu betrauen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er beschließt in allen Fällen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere über die Vergabe der Fördermittel nach §2.
- (8) Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n schriftlich einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand innerhalb von 2 Wochen einberufen werden.
- (9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (10) Der Vorstand ist von dem Verbot des „In-Sich-Geschäftes“ nach §181 BGB befreit.

§10 Förderbeirat

- (1) Der Förderbeirat hat beratende Funktion bei der Entscheidungsfindung des Vorstands bezüglich der Vergabe der Fördermittel.
- (2) Der Förderbeirat trifft sich bis zu viermal jährlich zu Sitzungen.
- (3) Der Förderbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
Vier Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden
 - Zwei Persönlichkeiten mit entsprechender fachlicher Qualifikation, die durch die anderen Mitglieder des Förderbeirates berufen werden.
- (4) Der Förderbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- (5) Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Der Förderbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand kann an den Förderbeiratssitzungen teilnehmen.

§11 Geldgeschäfte

Die Kassengeschäfte und die Buchführung werden jährlich durch die zwei KassenprüferInnen geprüft.

Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den PPT-Förderkreis e.V., Enkingen, mit der Auflage es für PPT-Arbeit zu verwenden.

§13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am _____ beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: